

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 3/2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine	3
Kindesunterhalt: Neue „Düsseldorfer Tabelle“ seit 1. Januar 2016	3
Neues Gesetz soll für Rechtssicherheit bei Insolvenzanfechtung sorgen	4
Schadensersatzrechtliche Rückabwicklung der Beteiligung an einem Immobilienfonds	4
2. Arbeitsrecht	4
Gesellschafterwechsel stellt keinen Betriebsübergang dar	4
3. Einkommensteuer	5
Beschränkte Abzugsmöglichkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß	5
Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ehemals selbstständig Tätige mit Beitragszahlungen bis 2004 oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen verfassungsgemäß.....	5
Betrieblicher Schuldzinsenabzug für Investitionsdarlehen.....	5
Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung in Teilbeträgen	6
Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar	6
Gewerblicher Grundstückshandel: Kein Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze durch ehedatenübergreifende Hinzurechnung eines Zählobjekts.....	6
Höhe des Kinderfreibetrags 2014 nicht ausreichend	7
Pauschale Besteuerung „schwarzer“ Investmentfonds ist auch unter Berücksichtigung EU-rechtlicher Vorschriften nicht zu beanstanden	7
Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2016	7
Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	8
Steuerliche Behandlung des Job-Tickets	8
Tariffbegünstigung bei Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung neben steuerfreier Rücklage möglich ..	8
Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Mietvertrag unter nahen Angehörigen	9
Versorgungsausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten als Werbungskosten.....	9
Verteilung des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung auf die Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft	9
Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsumwandlung in Versorgungslohn	10
Zusammenveranlagung von Ehegatten trotz anderweitigen Zusammenlebens eines Ehepartners mit einer Lebensgefährtin.....	10
Übergangsregelung für die Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen (DStV)	10

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht	11
Keine Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen.....	11
Vom Nießbraucher übernommene Tilgungs- und Zinsleistungen (FG)	11
5. Gewerbesteuer	12
Gewerbesteuer aus laufenden Veräußerungsgewinnen kann auch in Umwandlungsfällen auf Einkommensteuer angerechnet werden	12
6. Grunderwerbsteuer	12
Keine Grunderwerbsteuer bei Seitwärts-Abspaltung einer Tochtergesellschaft trotz fehlender fünfjähriger Vorbehaltensfrist.....	12
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	13
Untergang von Verlustvorträgen bei vorweggenommener Erbfolge (FG).....	13
Keine Betriebsaufspaltung bei Vermietungen durch Erbbauberechtigten.....	14
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer	14
Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2016	14
9. Umsatzsteuer	14
Angabe einer Anschrift, unter der keine geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, reicht für Vorsteuerabzug nicht aus	14
Kein Zuordnungswahlrecht bei sonstigen Leistungen	15
Verspätungszuschlag bei Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform statt in elektronischer Form.....	15
Vorsteuervergütung bei elektronischer Übermittlung einer Rechnungskopie (FG).....	15
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	16
Ablauf der Festsetzungsfrist für Gewinnfeststellungsbescheide wird durch Außenprüfung bei Gesellschaft gehemmt	16
Bedeutung der gesonderten Feststellung der Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen	16
Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft.....	17
Besteuerungsverfahren wird modernisiert (hib).....	17
11. Umwandlungssteuerrecht	18

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.03.2016	14.03.2016	07.03.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2016	14.03.2016	07.03.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2016	14.03.2016	07.03.2016
Umsatzsteuer ⁴	10.03.2016	14.03.2016	07.03.2016
Sozialversicherung ⁵	29.03.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.03.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Kindesunterhalt: Neue „Düsseldorfer Tabelle“ seit 1. Januar 2016

Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“ dient als Richtlinie zur Bemessung des angemessenen Kindesunterhalts. Zum 1. Januar 2016 wurden darin die Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder erhöht. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder beträgt seit dem 1. Januar 2016 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 335 €, für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 384 € und für die Zeit vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 450 €. Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen, bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte. Die vorgenannten Mindestunterhaltssätze beziehen sich auf ein monatliches Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen von bis zu 1.500 € (Einkommensgruppe 1); die Unterhaltssätze der höheren Einkommensgruppen bauen hierauf auf. Auch der Bedarfssatz

eines studierenden volljährigen Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, wurde zum 1. Januar 2016 angehoben. Er beträgt nunmehr 735 €, darin enthalten ist ein Wohnkostenanteil von 300 €.

Neues Gesetz soll für Rechtssicherheit bei Insolvenzanfechtung sorgen

Die Bundesregierung will mit dem Entwurf eines Gesetzes, der am 17. Dezember 2015 zur weiteren Beratung beim Bundestag eingegangen ist, nach eigenen Angaben Rechtsunsicherheiten beim bestehenden Recht für Insolvenzanfechtungen beseitigen. Es geht dabei insbesondere um die genaue Ausgestaltung der Möglichkeit von Insolvenzverwaltern, bereits vor dem Insolvenzantrag vollzogene Zahlungen des insolventen Unternehmens zurückzufordern. Unter anderem soll vermieden werden, dass sich für einen Gläubiger Nachteile daraus ergeben, dass er einem Schuldner in der Vergangenheit Zahlungserleichterungen gewährt hat. Arbeitnehmer sollen besser davor geschützt werden, dass der Insolvenzverwalter bereits ausgezahlte Arbeitsentgelte zurückfordert. Künftig sollen Arbeitnehmerentgelte nicht angefochten werden können, solange zwischen Arbeitsleistungen und Lohnzahlung nicht mehr als drei Monate liegen.

Schadensersatzrechtliche Rückabwicklung der Beteiligung an einem Immobilienfonds

In einem vom Bundesgerichtshof zu beurteilenden Fall ging es um die Frage, ob der wegen eines Beratungsverschuldens beim Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu leistende Schadensersatz um erzielte Steuervorteile zu mindern ist. Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung darf weder der Geschädigte unzumutbar belastet noch der Schädiger unbillig entlastet werden. Zu solchen Vorteilen gehören grundsätzlich auch Steuern, die der Geschädigte in Folge der Schädigung erspart hat. Dabei muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob dem Geschädigten aus der Zuerkennung des Schadensersatzanspruchs und dessen Gestaltung steuerliche Nachteile erwachsen. Ein solcher Nachteil lag in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall vor: Erstattungsbeiträge, die Werbungskosten ersetzen, aus denen der Geschädigte im Rahmen einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds Steuervorteile erzielt hat, sind im Jahr ihres Zuflusses steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen vorher als Werbungskosten abgezogen worden sind, hier also der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Steuerbarkeit der Schadensersatzleistung stand auch nicht der Ablauf der Spekulationsfrist für private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken entgegen, weil die Rückabwicklung eines Beteiligungserwerbs an einem geschlossenen Immobilienfonds keine Veräußerung eines Grundstücks ist. Nach allem kam der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass der zu leistende Schadensersatz nicht um erzielte Steuervorteile zu mindern ist.

2. Arbeitsrecht

Gesellschafterwechsel stellt keinen Betriebsübergang dar

Der Erwerber eines Betriebs oder eines Betriebsteils tritt zum Schutz der Arbeitnehmer per Gesetz in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Wechseln nur die Gesellschafter einer Gesellschaft, die aber Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeber bleibt, liegt kein Betriebsübergang vor. In dem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zu entscheidenden Fall vertrat – entgegen der üblichen Fallkonstellationen – der neue Gesellschafter die Auffassung, dass ein Betriebsübergang in Form eines Unternehmensübergangs gegeben sei. Unter Bezugnahme auf europäisches Recht wollte er damit ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Arbeitsgerichts durchbrechen, das einem Arbeitnehmer bisher nicht ausgezahlte Vergütungen zugesprochen hatte. Das Gericht ließ offen, ob das europäische Recht überhaupt eine Durchbrechung von rechtskräftigen, nationalen Urteilen

ermöglicht. Der vorliegende Gesellschafterwechsel stellt aber keinen Betriebsübergang dar. Die endgültige Entscheidung liegt nun beim Bundesarbeitsgericht.

3. Einkommensteuer

Beschränkte Abzugsmöglichkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen teilen sich in drei Gruppen auf:

- Altersvorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Rürup-Rente
- Beiträge zur Krankenversicherung, die die sog. Basisversorgung absichern und zur Pflegeversicherung
- sonstige Vorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung oder privaten Lebens-, Renten-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung.

Altersvorsorgeaufwendungen sind 2016 zu 82 % von einem Höchstbetrag von 22.767 € für Ledige und 45.534 € für Verheirate abzugsfähig. Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können in unbeschränkter Höhe abgezogen werden. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind dagegen nur beschränkt abzugsfähig, was nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß ist.

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ehemals selbstständig Tätige mit Beitragszahlungen bis 2004 oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen verfassungsgemäß

Auch die Renteneinkünfte einer vor Rentenbezug teils unselbstständig und teils selbstständig tätigen Person aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen im Jahre 2005 der 50 %igen Besteuerung. Dies galt auch für den Fall, dass die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb der gesetzlichen Höchstbeiträge lagen. Wurden bis zum 31. Dezember 2004 während der früheren Selbstständigkeit für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, kann die Besteuerung für diesen Teil der Rente mit dem Ertragsanteil beantragt werden. Diese Öffnungsklausel sieht das Bundesverfassungsgericht als ausreichend an, um die während der Beitragszahlungen aufgetretene Ungleichbehandlung im Bereich des Sonderausgabenabzugs gleichheitsgerecht abzufangen. Eine Einzelfallgerechtigkeit kann nicht gefordert werden.

Betrieblicher Schuldzinsenabzug für Investitionsdarlehen

Stehen Schuldzinsen in einem deutlich erkennbaren Zusammenhang mit der Anschaffung von Anlagevermögen, so unterliegen sie nicht der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 4a EStG. Schuldzinsen sind nur beschränkt abzugsfähig, wenn mit ihnen laufende Betriebsausgaben finanziert werden und Überentnahmen vorliegen. Werden Darlehen aufgenommen, um Zinseszinsen von Investitionsdarlehen zu bezahlen, fallen auch die Zinsen für solche Darlehen nicht unter die Abzugsbeschränkung. In diesem Fall ist der Finanzierungszusammenhang zum Anlagevermögen so deutlich, dass das gesamte Darlehen einschließlich des zinsbedingten Erhöhungsbetrags als begünstigt angesehen werden muss. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung in Teilbeträgen

Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen schließt unter besonderen Umständen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht aus. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist. Eine Nebenleistung ist dann nicht mehr geringfügig, wenn sie mehr als 10 % der Hauptleistung beträgt. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall betrug die Teilzahlung weniger als 10 % der Hauptleistung. Zudem hätte die Versagung der Steuerermäßigung dazu geführt, dass die steuerliche Mehrbelastung höher als die Teilauszahlung gewesen wäre. Auch das sah das Gericht als gewichtigen Grund an, hier die Tarifiermäßigung für die Hauptleistung zu gewähren.

Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen sind, als Werbungskosten abziehbar sind. Der alleinige Geschäftsführer einer GmbH lud anlässlich seines 60. Geburtstags ca. 70 Personen zu einer Geburtstagsfeier ein. Es handelte sich dabei ausschließlich um Arbeitskollegen und Mitarbeiter, einige Rentner und den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Feier fand in der Werkstatthalle der GmbH statt. Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten ab. Das Finanzgericht war gnädiger: Die Geburtstagsfeier war beruflich veranlasst, so dass die Kosten dafür Werbungskosten waren. Ein Geburtstag ist zwar ein privates Ereignis. Weil aber keine privaten Freunde oder Verwandten eingeladen waren, sondern nur Personen aus dem beruflichen Umfeld, die Feier in den Räumen des Arbeitgebers und zumindest teilweise während der Arbeitszeit stattfand, überwogen die beruflichen Gründe. Außerdem war die Feier mit 35 € pro Person deutlich billiger als vergleichbare private Feiern des Geschäftsführers. Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall beschäftigen müssen.

Gewerblicher Grundstückshandel: Kein Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze durch ehegattenübergreifende Hinzurechnung eines Zählobjekts

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt ein gewerblicher Grundstückshandel dadurch zustande, dass der Veräußerer in nennenswertem Umfang Objekte kauft oder bebaut und sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang wieder veräußert. Es muss sich um mehr als drei Objekte handeln, für die bereits zum Zeitpunkt des Ankaufs oder ihrer Errichtung eine zumindest bedingte Wiederverkaufsabsicht bestand. Als enger zeitlicher Zusammenhang wird eine Zeitspanne von nicht mehr als fünf Jahren zwischen dem Kauf oder der Errichtung und dem Verkauf angesehen. Abweichend von den vorgenannten Grundannahmen können gewichtige Gesichtspunkte beim Verkauf von weniger als vier Objekten vorliegen, die für einen gewerblichen Grundstückshandel sprechen. Andererseits kann es aber auch bei einem Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze gewichtige Gründe dafür geben, einen gewerblichen Grundstückshandel abzulehnen. Der von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen vertretene Auffassung, dass die Berechnung der Zählobjekte ehegattenübergreifend zu erfolgen habe, kann nicht gefolgt werden. Allerdings kann es wie im Urteilsfall des Finanzgerichts Düsseldorf dazu kommen, eine unentgeltliche Übertragung an die Ehefrau als Entnahme zum Teilwert aus dem Umlaufvermögen des Ehemanns anzusehen. Diese Entnahme wurde dem Ehemann als Zählobjekt zugerechnet. Die anschließende Veräußerung des Objekts durch die Ehefrau ist als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten beurteilt worden. Ohne diesen Hintergrund wäre das unentgeltlich auf die Ehefrau übertragene und von ihr anschließend veräußerte Grundstück in den steuerfreien Bereich der privaten Vermögensverwaltung einzuordnen gewesen.

Höhe des Kinderfreibetrags 2014 nicht ausreichend

Vor dem Finanzgericht München wird über die Höhe des Kinderfreibetrags 2014 gestritten. Der klagende Familienvater macht geltend, dass der Freibetrag das Existenzminimum für Kinder nicht ausreichend freistellt. Sollte dieses Verfahren Erfolg haben, profitieren alle betroffenen Eltern davon. Die Steuerbescheide für 2014 enthalten hinsichtlich des Kinderfreibetrags einen Vorläufigkeitsvermerk und können damit später geändert werden.

Pauschale Besteuerung „schwarzer“ Investmentfonds ist auch unter Berücksichtigung EU-rechtlicher Vorschriften nicht zu beanstanden

Die Pauschalbesteuerung nach dem Auslandsinvestmentgesetz ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß. Die Anwendung erstreckt sich ausschließlich auf nicht in der EU registrierte oder an einer deutschen Börse gehandelte Fonds, die auch keinen inländischen Vertreter bestellt haben und geforderte Nachweis- und Veröffentlichungspflichten nicht erfüllen. Bezogen auf US-amerikanische Fonds dieser Art sind die Einkünfte auch nicht nach dem mit den USA geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung ausgeschlossen oder freizustellen.

Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2016

Jedes Jahr veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen die für Auslandsdienstreisen geltenden Pauschbeträge. Die nun veröffentlichten gelten für Reisen ab dem 1. Januar 2016. Außerdem ist Folgendes zu beachten: Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Verpflegungspauschale tagesbezogen zu kürzen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. **Beispiel:** Der Ingenieur I kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter. I erreicht Kopenhagen um 23.00 Uhr. Die Übernachtungen (jeweils mit Frühstück) wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt. Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 40 € (Rückreisetag von Straßburg: 32 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 40 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 12 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 60 €) auf 28 € zu kürzen. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxem-

burg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur für Arbeitgebererstattungen. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gehört zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Deshalb sind für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen Rückstellungen zwingend zu bilden. Die Rückstellung ist in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden. Eine Rückstellung ist nur für die Unterlagen zu bilden, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht. Ist die Verpflichtung zur Aufbewahrung abgelaufen, darf keine Rückstellung mehr gebildet werden. Die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz darf den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten. Eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen. Welche Kosten in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen sind und wie die Rückstellung zu berechnen ist, fasst die Oberfinanzdirektion Niedersachsen in einer aktuellen Verfügung zusammen.

Steuerliche Behandlung des Job-Tickets

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Job-Tickets verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung, führt das zu Arbeitslohn, weil ein geldwerter Vorteil (Sachbezug) vorliegt. Das gilt nicht, wenn das Job-Ticket nicht mehr als 44 € monatlich wert ist. In der Regel ist das unproblematisch, wenn die Tickets monatlich überlassen werden. Also bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung, auch wenn das Job-Ticket für einen längeren Zeitraum gilt. Dann muss aber vorgesehen sein, dass das Ticket jeden Monat „aktiviert/freigeschaltet“ werden muss, oder die Tarif- und Nutzungsbestimmungen sehen vor, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung erst durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird. **Beispiel:** Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zum 01.01.2016 unentgeltlich eine Fahrkarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeit. Die Karte hat den Aufdruck „gültig bis 31.12.2017“. Nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsanbieters wird während der Gültigkeitsdauer 01.01.2016 bis 31.12.2017 die monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben. Der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug „Job-Ticket“ beträgt monatlich 42 €. Weitere Sachbezüge liegen nicht vor. Die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar. Da es sich um die monatliche Fahrberechtigung eines Job-Tickets handelt, das für einen längeren Zeitraum gilt, fließt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug monatlich zu. Da der geldwerte Vorteil von monatlich 42 € die 44 €-Freigrenze nicht übersteigt, ist er nicht zu versteuern. Vorsicht ist bei Jahreskarten geboten. Werden diese nur einmalig bezahlt und ausgehändigt, fließt ihr Wert nur einmal im Zeitpunkt der Aushändigung zu, so dass die Freigrenze überschritten ist.

Tarifbegünstigung bei Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung neben steuerfreier Rücklage möglich

Der ermäßigte Steuersatz für Betriebsaufgabegewinne findet auch dann Anwendung, wenn für den Teil des Gewinns, der auf die Veräußerung eines GmbH-Anteils entfällt, eine steuerfreie Rücklage gebildet wird. In dem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall war eine Betriebsaufspaltung durch Veräußerung der GmbH-Anteile aufgelöst worden. Der Betriebsaufgabegewinn, der auf die GmbH-Beteiligung entfiel, wurde durch eine Gewinn mindernde Rücklage kompensiert. Für den verbleibenden Gewinn, der im Wesentlichen aus der Entnahme eines

Grundstücks resultierte, wurde der ermäßigte Steuersatz beantragt. Das Gericht hat dies als zulässig angesehen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Mietvertrag unter nahen Angehörigen

Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen ist, dass der Mietvertrag bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen ist und darüber hinaus sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (Fremdvergleich). Es kommt entscheidend darauf an, ob die Vertragsparteien ihre Hauptpflichten, wie die Überlassung einer konkret bestimmten Sache und die Höhe der Miete, klar und eindeutig vereinbart und wie vereinbart durchgeführt - d. h. bezogen auf die Miete: gezahlt - haben. Werden von einem nahen Angehörigen als Mieter über einen längeren Zeitraum keine Mietzahlungen geleistet und nimmt der Vermieter das ohne Beanstandungen und ohne Aufnahme rechtlicher Maßnahmen hin, sind durch das Mietverhältnis entstandene Verluste nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

Versorgungsausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten als Werbungskosten

Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten im Rahmen des Versorgungsausgleichs können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig sein. So hat es das Finanzgericht Münster im Falle eines geschiedenen Ehemanns entschieden. Im Rahmen einer Scheidungsfolgevereinbarung hatte der Ehemann an seine Ehefrau eine Zahlung zu leisten, um seine betriebliche Altersversorgung aus dem Versorgungsausgleich auszuschließen. Das Gericht begründet diese Auffassung damit, dass der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung ohne die Ausgleichsvereinbarung bei Renteneintritt zu geringeren Versorgungsbezügen führen würde. Ohne Ausgleichszahlung wäre die Anwartschaft des Ehemanns zwischen ihm und seiner geschiedenen Ehefrau aufzuteilen gewesen. Damit wären bei Renteneintritt geringere Versorgungsbezüge zugeflossen.

Verteilung des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung auf die Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft

Bei einer Mitunternehmerschaft richtet sich die Verteilung der Mehrergebnisse aus einer Betriebsprüfung grundsätzlich nach dem Gewinnverteilungsschlüssel. Es ist unerheblich, ob nicht anerkannte Betriebsausgaben nur einem Gesellschafter zuzurechnen sind. Änderungen von Gewinnverteilungsabreden, die eine andere Zuordnung von Mehrergebnissen aus Betriebsprüfungen regeln, sind unerheblich, wenn sie nach Ablauf des Geschäftsjahrs, aber vor Beginn einer Betriebsprüfung getroffen wurden. Rückwirkende Abreden über eine Änderung der Gewinnverteilung sind zwar zivilrechtlich wirksam, aber steuerlich nicht anzuerkennen. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg)

Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsumwandlung in Versorgungslohn

Arbeitslohn ist dem Arbeitnehmer zugeflossen (und zu versteuern), wenn er wirtschaftlich darüber verfügen kann, z. B. bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift. Zufluss von Arbeitslohn setzt nicht zwingend eine Zahlung an den Arbeitnehmer voraus. Auch eine Zahlung des Arbeitgebers an Dritte kann als Einnahme des Arbeitnehmers angesehen werden, z. B. bei der Abtretung einer Lohnforderung. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass einem Arbeitnehmer Arbeitslohn zufließt, wenn er den Arbeitgeber vertraglich anweist, einen Teil des Arbeitslohns einzubehalten und in eine vertraglich festgelegte Anlageform einzuzahlen. Im Urteilsfall sollte das so angesparte Kapital bei Eintritt des Versorgungsfalles in eine noch zu bestimmende Altersversicherung überführt werden. **Hinweis:** Das Urteil ist auch für Arbeitgeber von Bedeutung. Zwar ist der Arbeitnehmer Schuldner der Lohnsteuer, die in dem Zeitpunkt entsteht, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt. Der Arbeitgeber hat jedoch die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Bei Unterlassung oder fehlerhafter Durchführung des Lohnsteuerabzugs kann der Arbeitgeber im Haftungswege in Anspruch genommen werden.

Zusammenveranlagung von Ehegatten trotz anderweitigen Zusammenlebens eines Ehepartners mit einer Lebensgefährtin

Ein Ehemann beantragte für sich und seine Ehefrau die Zusammenveranlagung, obwohl er an einem anderen Ort als der ehelichen Wohnung mit einer Lebenspartnerin zusammenlebte. Hintergrund der Konstellation war, dass die Ehefrau seit Jahren demenziell erkrankt war und in einem Pflegeheim lebte. Das Finanzamt lehnte eine Zusammenveranlagung ab, da die Voraussetzungen einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten nicht vorliege. An dieser Auffassung ändere es auch nichts, dass der Ehemann seine Ehefrau regelmäßig besuche, sich an ihrer Pflege beteilige, sämtliche Kosten trage und sich auch ansonsten intensiv um sie kümmere. Demgegenüber hat das Niedersächsische Finanzgericht der Klage stattgegeben. Nach der von dem Gericht vertretenen Rechtsauffassung ist eine Zusammenveranlagung mit einem in einem Pflegeheim lebenden Ehepartner auch dann möglich, wenn der andere Ehepartner mit einer neuen Lebenspartnerin zusammenlebt. Solange die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Ehegatten besteht, kann eine zweite Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen einem Ehegatten und einer dritten Person die fortbestehende eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht überlagern. Die Ehe wird trotz zeitlich nicht absehbarer räumlicher Trennung dadurch aufrechterhalten, dass wirtschaftliche Fragen noch füreinander erledigt werden und auch noch über die Verwendung des Familieneinkommens im Sinne der Ehepartner entschieden wird. Dadurch bleibt ein Fortbestehen der Wirtschaftsgemeinschaft als Teil der ehelichen Lebensgemeinschaft erhalten. Die Trennung beruht auf zwingenden äußeren Umständen, da eine häusliche Pflege ausgeschlossen werden musste. Ursache für die Trennung war die schwerwiegende Erkrankung der Ehefrau und nicht die Aufnahme einer neuen Beziehung durch den anderen Ehepartner.

Übergangsregelung für die Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen (DStV)

Nach Angaben des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) kommt wieder Bewegung in die aktuelle Diskussion über die Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen. Zu dieser Thematik sei ein neues BMF-Schreiben zu erwarten. Dieses solle eine neue Übergangsregelung für die erstmalige Anwendung der umstrittenen Sichtweise der Finanzverwaltung enthalten. Dies würde aktuell der Kölner Steuerdialog (köSDi) berichten. Nach den dortigen Ausführungen sollen sich die obersten Finanzbehörden der Länder darauf verständigt haben, die Regelung für die erstmalige Anwendung der BFH-Entscheidung v. 14.5.2014, wie sie im BMF-Schreiben v.

29.6.2015 enthalten ist, zu verlängern. Danach sollen die Entscheidungsgrundsätze erstmals auf Verträge anzuwenden sein, die nach dem 30.6.2016 abgeschlossen werden.“ Die obersten Finanzbehörden der Länder reagieren hiermit auf die massive Kritik aus der Praxis. Das vorgenannte BMF-Schreiben sieht eine erstmalige Anwendung ab dem Wirtschaftsjahr 2015 vor und betrifft somit die jetzt aufzustellenden Jahresabschlüsse. Der DStV begrüßt die Ankündigung der neuen Übergangsregelung grundsätzlich, da ein solches BMF-Schreiben zumindest Rechtssicherheit für die vergangenen Wirtschaftsjahre bringen würde. Im Übrigen vertritt der DStV jedoch weiterhin seine, in der Stellungnahme S 07/15 vorgetragene Meinung, dass das dem BMF-Schreiben zugrunde liegende Urteil des Bundesfinanzhofes nicht über die entschiedenen Spezialregelungen der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) hinaus Anwendung findet. Das Urteil erging zu den HOAI in der Fassung vom 21.9.1995. Aus Sicht des DStV ist selbst die Anwendung auf die stark verändert geltenden aktuellen HOAI mehr als fraglich. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung ihre Meinung auch in der Sache vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus überdenkt, denn für die Berechnung des Gewinns aus Abschlagszahlungen muss ein entsprechend aufwendiges Controlling in den Unternehmen vorgehalten werden. Hält die Finanzverwaltung an ihrer Sichtweise fest, wird dies insbesondere bei den kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu erheblichem Mehraufwand führen.

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Keine Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft eine gewinnmindernde Vermögensminderung zulässt bzw. Vermögensmehrung verhindert und diese Handlungsweise durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Hierbei handelt es sich häufig um zu hohe Mieten oder Tätigkeitsvergütungen für den Gesellschafter. Der steuerliche Gewinn der Kapitalgesellschaft ist dann um den Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung zu erhöhen und führt bei ihr regelmäßig zu Steuernachzahlungen. Auch wenn in diesem Fall Leistung und Gegenleistung nicht ausgewogen sind und Elemente einer Schenkung vorliegen, fällt nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster keine Schenkungsteuer an, weil die Einkünfte des Gesellschafters durch Erwerbshandlungen am Markt erzielt und hierauf Einkommensteuern festgesetzt wurden. Gegen das für den Steuerpflichtigen günstige Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, der jetzt entscheiden muss.

Vom Nießbraucher übernommene Tilgungs- und Zinsleistungen (FG)

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass bei der Wertermittlung eines Nießbrauchs für Zwecke der Schenkungssteuer die vom Nießbraucher übernommene Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungen und Schuldzinsen mindernd zu berücksichtigen ist (FG Münster, Urteil v. 26.11.2015). Hintergrund: Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind die mit dem Erwerb und seiner Erlangung im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten abzuziehen (§ 10 Abs. 5 ErbStG). Dazu gehört nach der Aufhebung des § 25 ErbStG zum 1. Januar 2009 durch das Erbschaftsteuerreformgesetz auch die aus einem Vorbehaltsnießbrauch erwachsende Belastung des Erwerbers. Die Bewertung der Nießbrauchsrechte richtet sich nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (§ 12 Abs. 1 ErbStG). Der Kapitalwert lebenslänglicher Nutzungen ist mit dem Vielfachen des Jahreswertes anzusetzen (§ 14 Abs. 1 BewG). Die Ermittlung des Jahreswertes erfolgt gemäß §§ 15 und 16 BewG. Sachverhalt: Der Kläger erhielt von seinen Eltern Grundbesitz übertragen. Als Gegenleistung behielten diese sich einen lebenslänglichen Nießbrauch an einem der Grundstücke vor, wobei sie aber weiterhin die Tilgungs- und Zinsleistungen bezüglich der auf diesem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten übernahmen.

Das Finanzamt zog für Zwecke der Festsetzung der Schenkungsteuer vom Wert der Grundstücke den Jahreswert des Nießbrauchs ab. Bei der Berechnung des Jahreswerts berücksichtigte es die übernommenen Schuldzinsen wertmindernd, was zu einer höheren Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer führte. Der Kläger begehrte demgegenüber die Bemessung der Zuwendung nach dem ungeminderten Jahreswert des Nießbrauchs. Hierzu führte das Finanzgericht weiter aus:

- Zu den bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs abzuziehenden Verbindlichkeiten gehört auch die aus einem Vorbehaltsnießbrauch erwachsende Belastung des Erwerbers.
- Die Bewertung eines lebenslänglichen Nießbrauchs richtet sich nach dessen Kapitalwert, der wiederum nach den Nettoerträgen zu bemessen ist. Dies bedeutet bei Nießbrauchsrechten an Grundstücken, dass von den Mieteinnahmen auch die vom Nießbraucher zu zahlenden Zinsen abzuziehen sind.
- Diese Berechnung ist auch für die Ermittlung des Werts beim Nießbrauchsberechtigten maßgeblich. Eine unterschiedliche Ermittlung beim Berechtigten und beim Verpflichteten kommt nicht in Betracht.

Hinweis: Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 4/16 anhängig.

5. Gewerbsteuer

Gewerbsteuer aus laufenden Veräußerungsgewinnen kann auch in Umwandlungsfällen auf Einkommensteuer angerechnet werden

Sind im zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte enthalten, mindert sich die Einkommensteuer um das 3,8-fache des für diese Einkünfte festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig im zu versteuernden Einkommen enthalten sind. Betriebsveräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer, so dass es nicht zu einer Gewerbesteueranrechnung kommt. Ausnahmen gelten, wenn Wirtschaftsgüter mit den Steuervergünstigungen des Umwandlungssteuergesetzes auf eine Personengesellschaft übergegangen sind und die Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Umwandlung veräußert oder aufgegeben wird. In diesem Fall unterliegt der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn zwar der Gewerbesteuer, die aber nicht angerechnet werden darf. Der Bundesfinanzhof musste jetzt einen Fall entscheiden, in dem eine KG im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Betriebseinstellung zum Umlaufvermögen gehörende GmbH-Anteile mit Gewinn veräußerte, die kurz vorher zu Buchwerten in die KG eingebracht worden waren. Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer, ließ aber die Gewerbesteueranrechnung wegen der Sondervorschriften im Umwandlungssteuergesetz nicht zu. Das Gericht sah das anders, weil der Verkauf der GmbH-Anteile zu den laufenden Einkünften gehörte.

6. Grunderwerbsteuer

Keine Grunderwerbsteuer bei Seitwärts-Abspaltung einer Tochtergesellschaft trotz fehlender fünfjähriger Vorbehaltsfrist

Gehen mindestens 95 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) von einem Anteilseigner auf einen anderen Anteilseigner über und verfügt die Kapitalgesellschaft über inländischen Grundbesitz, löst die Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer aus. Um konzerninterne Umstrukturierungen zu erleichtern, sieht das Gesetz für bestimmte Fälle eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vor. Voraussetzung ist jedoch u. a., dass das herr-

sche Unternehmen mindestens fünf Jahre lang vor der Umstrukturierung an dem beherrschten Unternehmen beteiligt war (sog. Vorbehaltensfrist). Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung bejaht das Finanzgericht Düsseldorf die Grunderwerbsteuerbefreiung auch für den Fall einer Seitwärts-Abspaltung, bei der die Anteile an der neu gegründeten GmbH nicht der absplattenden Gesellschaft, sondern der Konzernobergesellschaft gewährt werden. Dass die Vorbehaltensfrist in Fällen der Umwandlung durch Neugründung nicht eingehalten werden könne, sei unbeachtlich. Das Gesetz sei insoweit einschränkend auszulegen. **Beispiel:** Die M-AG ist zu 100 % an der T-GmbH beteiligt, die wiederum zu 100 % an der E-GmbH beteiligt ist. Die E-GmbH verfügt über inländischen Grundbesitz. Die T-GmbH spaltet ihre Beteiligung an der E-GmbH auf die neu gegründete B-GmbH ab. Die Anteile an der B-GmbH übernimmt die M-AG. Nach Auffassung des FG Düsseldorf löst diese Umstrukturierung keine Grunderwerbsteuer aus, obwohl die Anteile an der B-GmbH nicht der T-GmbH, sondern der M-AG gewährt werden. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet.

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Untergang von Verlustvorträgen bei vorweggenommener Erbfolge (FG)

Körperschaftsteuerliche Verlustvorträge entfallen auch dann gemäß § 8c KStG, wenn Anteile im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen (FG Münster, Urteil v. 4.11.2015). Sachverhalt: Die Klägerin ist eine GmbH, an deren Stammkapital ursprünglich ein Vater zu 2/3 und sein Sohn zu 1/3 beteiligt waren. Im Jahr 2008 übertrug der Vater Anteile auf den Sohn, wodurch sich dessen Beteiligung auf 88,5% erhöhte. Im Übertragungsvertrag wurde eine Anrechnung auf eine spätere Erbschaft ausdrücklich ausgeschlossen. Obwohl zum 31.12.2008 bei der Klägerin ein noch nicht verbrauchter körperschaftsteuerlicher Verlust bestand, stellte das Finanzamt unter Hinweis auf die Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG keinen verbleibenden Verlustabzug fest. Die Klägerin führte hiergegen an, dass Anteilsübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nach der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben v. 4.7.2008) nicht unter die Verlustabzugsbeschränkung fielen. Das Finanzamt lehnte darüber hinaus einen von der Klägerin gestellten Billigkeitsantrag ab, denn der Ausschluss der Anrechnungspflicht führe dazu, dass keine vorweggenommene Erbfolge im Sinne des BMF-Schreibens vorliege. Das Gericht wies die Klage ab:

- Der Wortlaut des § 8c KStG, wonach der Verlustabzug ausgeschlossen ist, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% des gezeichneten Kapitals an einen Erwerber übertragen werden, erfasst auch Übertragungen im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge.
- Aus den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens ergibt sich keine andere Auslegung, da lediglich Erwerbe durch Erbfall oder Erbaueinandersetzung begünstigt sein sollten.
- Eine Gleichbehandlung von Erbfall und vorweggenommener Erbfolge ist jedoch nicht zwingend.
- Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist ihr Anwendungsbereich nicht auf missbräuchliche Gestaltungen beschränkt.
- Die Klage hat auch hinsichtlich des Billigkeitsantrags keinen Erfolg: Selbst wenn das BMF-Schreiben vom 4.7.2008 eine allgemeine Richtlinie für Billigkeitsmaßnahmen enthalten sollte, verstößt diese gegen den Vorbehalt des Gesetzes. Unabhängig davon stellt eine Schenkung ohne Anrechnungspflicht auf die spätere Erbschaft - wie sie im Streitfall erfolgt ist - keine vorweggenommene Erbfolge im Sinne des BMF-Schreibens dar.

Hinweis: Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Urteil ist auf der Homepage des FG Münster veröffentlicht.

Keine Betriebsaufspaltung bei Vermietungen durch Erbbauberechtigten

Eine geschickte Gestaltung kann die Annahme einer Betriebsaufspaltung vermeiden. Wenn das Besitzunternehmen einem Betriebsunternehmen eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt, ist von einer sachlichen Verflechtung auszugehen. Eine solche scheidet aber aus, wenn keine wesentliche Betriebsgrundlage überlassen wird. Dies ist der Fall, wenn einer GmbH eine Erbbauberechtigung eingeräumt wurde, die einer weiteren GmbH aus der Erbbauberechtigung heraus ein Betriebsgebäude auf eigenes wirtschaftliches Risiko in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vermietet. Aufgrund der durch das Erbbaurecht bewirkten wirtschaftlichen und rechtlichen Trennung von Grundstück und Gebäude stellt das überlassene Grundstück keine wesentliche Betriebsgrundlage dar. Auch eine personelle Verflechtung ergibt sich nicht aus der vertraglichen Situation, wenn im Besitzunternehmen - einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) - das nicht abbedungene Einstimmigkeitsprinzip gilt. Deshalb konnte die beherrschende Person in der Besitzgesellschaft ihren Willen nicht allein durchsetzen. Das Finanzgericht hatte in seiner Entscheidung rein hypothetische Annahmen zugrunde gelegt. Weil das nicht zählt, hatte der Bundesfinanzhof die von der GbR erhobene Revision als begründet angesehen.

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2016

An Arbeitnehmer abgegebene unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zu bewerten. Das gilt auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung hin von einem Dritten gewährt werden, wenn der Preis 60 € nicht übersteigt. Ab dem Kalenderjahr 2016 betragen laut Bundesministerium der Finanzen die Sachbezugswerte für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 € und für ein Frühstück 1,67 €.

9. Umsatzsteuer

Angabe einer Anschrift, unter der keine geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, reicht für Vorsteuerabzug nicht aus

Ein Unternehmer kann ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung die „vollständige Anschrift“ des leistenden Unternehmers enthält. Die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden (sog. Briefkastensitz), reicht als zutreffende Anschrift nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht aus. Ist der Leistungsempfänger hinsichtlich der Richtigkeit der Anschrift gutgläubig, ist der Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg zu gewähren. Dazu muss er einen gesonderten Antrag stellen.

Kein Zuordnungswahlrecht bei sonstigen Leistungen

Nutzt ein Unternehmer einen ihm gehörenden Gegenstand (z. B. ein Gebäude) sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für nichtunternehmerische Zwecke (eigene Wohnung), kann er den Gegenstand ganz, teilweise oder gar nicht seinem Unternehmen zuordnen (sog. Zuordnungswahlrecht). Dieses Zuordnungswahlrecht gilt aber nur für die Herstellung und Anschaffung von Gegenständen. Es gilt nicht für den Bezug von sonstigen Leistungen (z. B. Vermietungsleistungen). Mietet der Unternehmer also ein Grundstück, das er wie vorstehend geschildert nutzt, ist die Vermietungsleistung entsprechend der Verwendung aufzuteilen. Die nichtunternehmerische Nutzung kann der Unternehmer nicht dem Unternehmen zuordnen. Er kann deshalb keine mit der nichtunternehmerischen Nutzung zusammenhängenden Vorsteuern geltend machen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verspätungszuschlag bei Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform statt in elektronischer Form

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Abgabe verzichten. Dann ist die Voranmeldung in Papierform auf amtlichem Vordruck einzureichen. Das Finanzamt muss dem Antrag entsprechen, wenn die elektronische Übermittlung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, etwa weil die Schaffung der technischen Voraussetzungen nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Reicht ein Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldung entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung in elektronischer Form in Papierform ein, steht dies einer Nichtabgabe gleich. Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist das Finanzamt berechtigt, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Die Berechtigung besteht selbst dann, wenn in einem weiteren Verfahren gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verzicht auf die elektronische Übermittlung gestritten wird. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Vorsteuervergütung bei elektronischer Übermittlung einer Rechnungskopie (FG)

Ein ausländischer Unternehmer hat selbst dann einen Anspruch auf Vergütung der von ihm gezahlten deutschen Umsatzsteuer, wenn er im elektronischen Verfahren "nur" eine Rechnungskopie übermittelt. Dies hat der 2. Senat des Finanzgerichts Köln entschieden (FG Köln, Urteil v. 20.1.2016). Zum rechtlichen Hintergrund: Die Entscheidung erging zum besonderen Vorsteuervergütungsverfahren nach § 18 Abs. 9 UStG in Verbindung mit §§ 59 ff. UStDV. Auf diesem Weg können ausländische Unternehmer die Erstattung von Umsatzsteuer beantragen, die ihnen durch Unternehmen in Deutschland in Rechnung gestellt wurde. Für dieses Verfahren gelten besondere Förmlichkeiten. So muss dem elektronischen Vorsteuervergütungsantrag innerhalb einer nicht verlängerbaren Antragsfrist nach § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV die Rechnung in Kopie beigelegt werden. Erfolgt dies nicht innerhalb der Antragsfrist, führt dies grds. zum Verlust des Vorsteuervergütungsanspruchs. § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV wurde jedoch mit Wirkung vom 31.12.2014 insoweit geändert, dass nunmehr eine "eingescannte Originalrechnung" verlangt wird. Sachverhalt: In dem Verfahren klagte eine österreichische GmbH gegen das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Vergütung der von ihr 2010 gezahlten deutschen Umsatzsteuer. Ihrem elektronischen Vergütungsantrag hatte sie eingescannte Rechnungskopien beigelegt. Das BZSt lehnte die Vergütung ab, weil innerhalb der Ausschlussfrist (30.09.2011) keine eingescannten Originalrechnungen vorgelegt worden seien. Die hiergegen beim Finanzgericht Köln erhobene Klage hatte Erfolg. Hierzu führte das Finanzgericht weiter aus:

- Der 2. Senat vertritt insoweit die Auffassung, dass auch der Scan einer Rechnungskopie die gesetzlichen Voraussetzungen einer beizufügenden "Kopie der Rechnung" erfülle.
- Nach der Einführung des elektronischen Vorsteuervergütungsverfahrens sei es nicht erforderlich, dass die eingescannte Originalrechnung übermittelt werde. Anders als beim früheren Papierverfahren komme eine Prüfung auf Authentizität und eine Entwertung der Rechnung nicht in Betracht.

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Ablauf der Festsetzungsfrist für Gewinnfeststellungsbescheide wird durch Außenprüfung bei Gesellschaft gehemmt

Steuerbescheide können nicht mehr geändert werden, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (sog. Festsetzungsverjährung). Die Frist beträgt bei Gewinnfeststellungsbescheiden für Personengesellschaften vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist bei der Gesellschaft mit einer steuerlichen Außenprüfung begonnen wird (sog. Hemmung der Verjährung). In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall stritt ein Kommanditist mit dem Finanzamt darüber, ob eine bei der Kommanditgesellschaft (KG) begonnene Außenprüfung auch dann die Festsetzungsverjährung hemmt, wenn ihm die Außenprüfung nicht bekannt war. Das Gericht entschied zugunsten des Finanzamts, weil eine Außenprüfung nur gegenüber der KG anzuordnen und bekannt zu geben ist, nicht aber gegenüber dem Kommanditisten, dessen steuerliche Verhältnisse ja nicht geprüft werden. Somit wird mit Beginn der Außenprüfung bei der Personengesellschaft die Festsetzungsverjährung gehemmt.

Bedeutung der gesonderten Feststellung der Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen

Erträge aus vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen blieben steuerfrei, wenn sie vom Versicherungsnehmer mindestens zwölf Jahre gehalten wurden. Im Fall der Veräußerung einer Lebensversicherung blieb darüber hinaus der im Rückkaufswert enthaltene angesparte Zinsanteil bis zum 31.12.2008 unbesteuerter. Für den Fall einer schädlichen Verwendung der Lebensversicherung während der Laufzeit entfiel bereits seit 1992 die Steuerfreiheit. Eine schädliche Verwendung lag insbesondere dann vor, wenn die Lebensversicherungen zur Absicherung von Privatdarlehen eingesetzt wurden. Die Banken hatten gegenüber den Finanzbehörden eine Anzeigepflicht über den Fall der Abtretung. Aufgrund der Information erteilten die Finanzbehörden einen Feststellungsbescheid über die Steuerpflicht der Zinsen und Sparanteile, die in den Beiträgen zur Versicherung auf den Lebens- oder Todesfall bis zur Fälligkeit enthalten waren. Dieser Bescheid ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster Grundlagenbescheid für die spätere Steuerpflicht. Anlässlich der Veräußerung von GbR-Anteilen wurde der auf die Veräußerung von darin enthaltenen und für steuerpflichtig festgestellten Versicherungsansprüchen entfallende Anteil als zum Teil steuerpflichtiger Kapitalertrag eingestuft.

Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft

Nach Ausführungen des Bundesfinanzhofs ist es ernstlich zweifelhaft, ob eine ausländische Kapitalgesellschaft, die inländische Vermietungseinkünfte erzielt, buchführungspflichtig ist. Im zu beurteilenden Fall handelt es sich bei der ausländischen Kapitalgesellschaft um eine Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts. Diese erzielt mit ihrer Vermietungstätigkeit im Inland zwar keine originär gewerblichen Einkünfte. Jedoch wird die Gewerblichkeit ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit aufgrund ihrer Rechtsform fingiert. Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese gesetzliche Fiktion ausreichend ist, daraus eine Buchführungspflicht abzuleiten. Die Entscheidung hierüber ist noch im Hauptsacheverfahren zu treffen.

Besteuerungsverfahren wird modernisiert (hib)

Das Besteuerungsverfahren in Deutschland soll modernisiert werden und in Zukunft weitgehend ohne schriftliche Belege auskommen. Nach dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BT-Drucks. 18/7457) sollen Bürger, die ihre Steuererklärung mit erheblicher Verspätung einreichen, einen Verspätungszuschlag zahlen. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sollen Steuererklärungen soweit möglich automatisiert bearbeitet werden. Hierzu wird weiter ausgeführt: Ein wesentlicher Punkt des Gesetzesvorhabens ist die Änderung von Abgabefristen. Steuerpflichtige, die von Steuerberatern beraten werden, bekommen zwei Monate mehr Zeit zur Abgabe ihrer Erklärung. Die Jahressteuererklärung muss künftig am 28. Februar des Zweitfolgejahres vorliegen. Damit werde den beratenden Berufen mehr Zeit gegeben und außerdem für kontinuierlichere Auslastung der Berater und ihrer Mitarbeiter gesorgt. Steuerpflichtige, die ihre Erklärung mit erheblicher Verspätung abgeben, müssen mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Der Zuschlag ist festzusetzen, wenn die Steuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungsjahres abgegeben wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Erklärung persönlich oder mit Hilfe eines Beraters erstellt wurde. Der Verspätungszuschlag beträgt je nach Fall mindestens zehn beziehungsweise mindestens 50 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Die heutige Pflicht zur Vorlage von Belegen beim Finanzamt soll weitgehend entfallen. Aus der Belegvorlagepflicht werde eine Belegvorhaltepflicht, heißt es im Gesetzentwurf. Die Steuerpflichtigen müssen allerdings damit rechnen, dass die von ihnen vorgehaltenen Belege von den Finanzbehörden angefordert werden können. Dies betrifft besonders Spendenquittungen. "Der Erhalt einer Zuwendungsbestätigung ist zwar nach wie vor Voraussetzung der steuerlichen Berücksichtigung der Zuwendung, die Zuwendungsbestätigung muss aber nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden", heißt es in dem Entwurf. Der Steuerpflichtige müsse die Bescheinigung erst auf Anforderung vorlegen. Mit Einwilligung des Steuerpflichtigen könne sogar ganz auf die Belegvorhaltepflicht verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung direkt an die Finanzverwaltung melde. Mit den Maßnahmen solle der Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen verringert, die Anwenderfreundlichkeit von ELSTER (Elektronische Steuererklärung) erhöht und die automationsgestützte Verarbeitung der Steuererklärung auf Seiten der Finanzverwaltung erleichtert werden. Zur automatisierten Bearbeitung von Steuererklärungen schreibt die Bundesregierung, damit könnten personelle Ressourcen auf die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle konzentriert werden. Es werde Risikomanagementsysteme geben. Durch die vollautomatische Fallbearbeitung auf der Basis eines Risikomanagementsystems werde neben der herkömmlichen Bearbeitung einer Steuererklärung durch Amtsträger ein zweites gesetzlich geregeltes Leitbild der Steuerfestsetzung geschaffen, nämlich das einer "ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung mit einem ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder korrigierten Steuerbescheid als Ergebnis". Außerdem soll der Schriftverkehr weiter auf elektronische Verkehrswege umgestellt werden. So sollen sich Steuerpflichtige ihren Steuerbescheid über das ELSTER-Portal

herunterladen können. Der Bundesrat verlangt in seiner Stellungnahme, dass Rentner jedes Jahr von ihrem Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung mit den steuerrelevanten Daten erhalten sollen, die sie wie die Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeber zum leichteren Ausfüllen der Steuererklärung nutzen können. In vielen Fällen sei der steuerpflichtige Teil der Rente von den Rentenempfängern selbst nur schwierig zu ermitteln. In der Folge komme es "gehäuft zu unzutreffenden, von der Rentenbezugsmitteilung abweichenden Eintragungen in die Steuererklärungsformulare", stellen die Länder fest und verlangen, dass die Bescheinigung der steuerrelevanten Daten allen Rentenempfängern automatisch zugestellt wird. Bisher geschehe dies nur auf Antrag. Die Bundesregierung lehnt dies in ihrer Gegenäußerung ab. 600.000 Rentner würden derzeit die Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt erhalten. Eine Erweiterung würde bei den Trägern der Rentenversicherung zu erheblichen Kosten führen. Allein die Rentenversicherung Bund hätte dann elf Millionen Informationen zu versenden. Außerdem erwartet die Regierung, dass dann mehr Rentner eine Steuererklärung abgeben würden, weil sie das Schreiben als Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung ansehen könnten. Bis 2011 sei die Zahl der steuerbelasteten Einkommensteuerpflichtigen mit Rentenbezügen schon auf 3,8 Millionen gestiegen. Es gebe insgesamt 20,6 Millionen Rentenbezieher. (Quelle : hib - heute im bundestag Nr. 96)

11. Umwandlungssteuerrecht

Keine aktuellen Hinweise.